

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 23.11.2021

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Joachim, Martina
Telefon: 545-2205

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00281/2021

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Festsetzung der Tagespflegesätze für Kindertagespflegepersonen für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen ab dem 01.01.2022

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte ab 01.01.2022.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

1.1 Anpassung

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2020 (DS 00489/2020) wurden die Entgelte für das Jahr 2021 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte auf der Grundlage der ebenfalls mit o.g. Beschluss überarbeiteten und beschlossenen Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen. In Anwendung dieser Handreichung wurden die einzelnen Parameter überprüft und in folgenden Punkten den Benchmarkwerten der Kinderkrippenkosten, dem aktuellen Heizkostenspiegel Deutschlands sowie dem Stromkostenspiegel der Stadtwerke Schwerin angepasst. Berücksichtigt wurde weiterhin die Tarifierhöhung der Entgeltgruppe S3/Stufe 1 des TVöD bei der Berechnung des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich wie folgt (siehe Anlage 2):

- Stromkosten
- Heizkosten
- Kosten für Wasser- und Abwasser
- Reinigung der Räume

- Betriebsmittel für Büro und Verwaltung
- Führungszeugnis
- Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)
- Kindbezogene Einrichtungsgegenstände inkl. Ersatzbeschaffung
- Hygienebedarf (Verbrauchsmaterial)
- Fortbildung/Fachliteratur
- Gebäude- und Hausratsversicherung
- Anerkennung der Förderleistung

Bei der Anerkennung der Förderleistung wurde die kommende Tarifierung zum 01.04.2022 sowie die tarifliche Reduzierung der Arbeitszeit ab dem 01.01.2022 auf 39,5 Wochenstunden berücksichtigt.

1.2 Anhörung auf Bitte des JHA

Auf Wunsch einzelner Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben sich am 16.11.2021 Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Mitglieder der AG Kita nach § 78 SGB VIII mit der Verwaltung zu den Entgeltsätzen verständigt. Im Ergebnis dieser Beratung wird sich bei der Berechnung der Entgelte für 2022 nicht am aktuellen Heizkostenspiegel, der eine Reduzierung der Werte gegenüber dem Vorjahr ausweist, orientiert. Gleiches gilt auch für die Heranziehung der Werte im Bereich Wasser/Abwasser. Intention für diese Herangehensweise ist, dass die Anpassung nicht zum Nachteil der Kindertagespflegesätze reichen sollten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung auch aus den gegebenen Hinweisen in dem Termin am 16.11.2021 die Handreichung anpassen. Ziel ist es hier, einzelne Hinweise aufzugreifen und in die Überarbeitung einfließen zu lassen. Diese überarbeitete Handreichung soll dann die Grundlage für die Festsetzung der Entgelte für 2023 sein.

1.3 Anhörung entsprechend Punkt VI der Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistungen

Grundsätzlich werden laufende Geldleistungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Ein förmliches Anhörungsverfahren sieht der § 23 SGB VIII nicht vor.

Dennoch sollen im Sinne der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz vor jeder Neufestsetzung die Kindertagespflegepersonen angehört werden.

Die Verwaltung hat somit alle 60 in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen angeschrieben und im Rahmen einer schriftlichen Anhörung um Stellungnahme zu den neuen Entgelten gebeten. Zwei Kindertagespflegepersonen und die, durch die Kindertagespflegepersonen um Unterstützung gebetene Bundesvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. haben Stellungnahmen eingereicht (Anlage 3, 4 und 5). Die Verwaltung möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Thematik: Anerkennung der Förderleistung

In den Stellungnahmen der Kindertagespflegepersonen und der Bundesvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. (siehe Anlagen 3/4/5) wird wiederholt die nicht sachgerechte Eingruppierung und die Nichteinstufung in Erfahrungsstufen entsprechend der Festlegungen des TVöD im Bereich der SuE Tarifen bemängelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung werden tarifliche Regelungen als Grundlage herangezogen. Die an die Kindertagespflegeperson vom Gesetzesgeber

geforderten Anforderungen finden sich in der tariflichen Entgeltgruppe S 3/ Stufe 1 des TVöD (Kinderpfleger / Kinderpflegerin) wieder. Mit diesem Ansatz wird der Qualifikation der Kindertagespflegeperson in vertretbarer Weise Rechnung getragen. Zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege und der damit verbundenen notwendigen Qualifizierung hat die Landeshauptstadt ein Stufenmodell entwickelt, welches eine schrittweise Erhöhung der Entgelte um jeweils 5,00 € pro Kind pro Monat ermöglicht.

Thematik: Sachkosten

In den vorgenannten Stellungnahmen (siehe Anlagen 3/4/5) wird wiederholt die nicht auskömmliche Erstattung der Sachkosten kritisiert. Die Stellungnahmen zielen weiterhin auf die Erstattung des tatsächlich entstehenden Aufwandes, soweit er angemessen ist ab. Zur Vereinfachung kann eine pauschalisierte Abgeltung erfolgen wobei sich die Verwaltung an dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur ertragssteuerlichen Behandlung der Kindertagespflege vom 11.11.2016 orientieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung folgt dem Urteil des OVG vom 03.12.2019 (1 LB 69/18 OVG). Nach den gesetzlichen Regelungen werden nicht die tatsächlichen, sondern die angemessenen Kosten erstattet. Eine Pauschalisierung und Begrenzung der Erstattung der Sachkosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zulässig. Der örtliche Träger kann sich hier am Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung der Kindertagespflege orientieren. Das ist allerdings nicht zwingend notwendig. Weicht der örtliche Träger der Jugendhilfe davon ab, muss er nachvollziehbare Erhebungen zu der Frage vornehmen, in welcher Höhe bei Kindertagespflegepersonen tatsächliche Kosten entstehen und diese normativ hinsichtlich ihrer Angemessenheit bewerten. Bei der Bewertung dieser Kosten werden entsprechend der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Handreichung objektivierte Preisspiegel, wie z.B. der Stromkosten- und Mietspiegel sowie der Heizkostenspiegel herangezogen. Soweit Preisspiegel nicht vorhanden, werden Benchmarkwerte aus den Entgeltverhandlungen von Kinderkrippenkosten als Orientierung herangezogen.

Weitere Positionen aus den vorgenannten Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung von Seiten der Kindertagespflegepersonen und der Bundesvereinigung der Kindertagespflege e.V. (siehe Anlagen 3/4/5): fehlende Vergütung des Arbeitsaufwandes für inklusive und integrative Kinderbetreuung, fehlender finanzieller Ausgleich für Fort- und Weiterbildung, fehlender Ausgleich für mittelbare pädagogische Arbeit, fehlender Ausgleich für besondere Betreuungszeit (Randzeitenbetreuung, Nacht- und Wochenendbetreuung), fehlender Ausgleich für Rücklagenbildung für Selbstständige

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung kann das Ansinnen der Kindertagespflegepersonen nachvollziehen. Teilweise gehen die Forderungen über die gesetzlichen Grundlagen (SGB VIII und KiföG M-V). Die Prüfung und Umsetzung bleibt der bereits angekündigten Überarbeitung der Handreichung vorbehalten.

1.4 Erhöhung

Die Platzkosten und das sich damit zu zahlende Entgelt werden sich um 23,43 € monatlich pro Ganztagskind gegenüber dem Vorjahr (2021) in den einzelnen Stufen erhöhen.

2. Notwendigkeit

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Lebens- und Erhaltungskosten und der Anpassung an die tariflichen Festlegungen des TVöD zu den SuE-Tarifen ist eine Anpassung notwendig.

3. Alternativen

Beibehaltung der z.Z. geltenden Entgelte

4. Auswirkungen

☐ **Lebensverhältnisse von Familien:**

☒ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:** Einkommenszuwachs für die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen

☐ **Klima / Umwelt:**

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

Die Kostensteigerungen in Höhe von ca. 55.000 € p.a. sind in der Haushaltssatzung 2021/2022 (Produkt 36102 des TH 05) veranschlagt.

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☒ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Anlage 1 - Neuberechnung der Tagespflegesätze ab 01.01.2022 für die jeweiligen Stufen

Anlage 2 - Berechnungsschema

Anlage 3 - Stellungnahme aus der Anhörung anonymisiert

Anlage 4 - Stellungnahme aus der Anhörung der Kindertagespflegeperson Frau Kuhlmann

Anlage 5 - Stellungnahme der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister